Bayerisches 1009 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 29	München, den 17. November	1983
Datum	Inhalt	Seite
12. 10. 1983	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit	1009
25. 10. 1983	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen	1011
25. 10. 1983	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	1011
20. 10. 1983	Dritte Verordnung zum Vollzug des § 60 des Schwerbehindertengesetzes	1011
2. 11. 1983	Erste Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Schwangerenberatungsgesetz	1012

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit

Vom 12. Oktober 1983

Auf Grund des Art. 12 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1983/1984 vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1980 (GVBl S. 209) in der vom 1. August 1983 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- 1. das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1981/1982 vom 23. Dezember 1981 (GVBI S. 533),
- das Haushaltsgesetz 1983/1984 vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508).

München, den 12. Oktober 1983

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Gesetz über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1983

Art. 1

Lernmittelfreiheit an öffentlichen Schulen

An allen öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe folgender Richtlinien gewährt:

 Die Versorgung der Schüler mit Schulbüchern mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Bücher obliegt den Trägern des sächlichen Schulbedarfs, so-

- weit sie nicht von den Eltern freiwillig erworben werden. Die von den Trägern des sächlichen Schulbedarfs beschafften Bücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schüler ausgeliehen.
- 2. Die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel*) (z. B. Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Rechenstäbe) haben die Erziehungsberechtigten zu beschaffen. Beziehen die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler laufende Hilfe zum Lebens-

^{*)} Die Aufhebung der Lernmittelfreiheit für Arbeitshefte tritt hinsichtlich der zweisprachigen Arbeitshefte für die Unterrichtung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer erst am 1. August 1987 in Kraft.

unterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, fallen auch die Atlanten für Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht unter die Lernmittelfreiheit. Eine Verpflichtung oder freiwillige Übung der Gemeinden und Gemeindeverbände, bedürftigen Schülern volle Lernmittelfreiheit zu gewähren, bleibt unberührt.

Art. 2

(gegenstandslos infolge Vollzugs)

Art. 3*)

Staatliche Zuweisungen für Gemeinden und Gemeindeverbände

¹Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der Lernmittelfreiheit. ²Für die Bemessung der pauschalen Zuweisungen ist das Verhältnis des Jahresdurchschnitts der in den Jahren 1979, 1980 und 1981 an die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlten Zuschüsse zu den gesamten Zuschüssen nach dieser Vorschrift maßgebend; die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht.

*) Vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1985 gilt Art. 3 fort mit der Maßgabe, daß für die Bemessung der pauschalen Zuweisungen das Verhältnis des Jahresdurchschnitts der in den Jahren 1980, 1981 und 1982 an die einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlten Zuschüsse zu den gesamten Zuschüssen nach Art. 3 maßgebend ist. Soweit nach Art. 10 §§ 4 und 5 des Haushaltsgesetzes 1983/1984 den Aufwand für die Kosten der Lernmittelfreiheit an Stelle des Staates ein kommunaler Sachkostenträger übernimmt, sind maßgeblich für die pauschalierten Zuweisungen im Jahr 1985 zwei Drittel des Jahresdurchschnitts der Ausgaben des Staates für die Lernmittelfreiheit an diesen Schulen in den Jahren 1979, 1980 und 1981.

Für die ab dem Haushaltsjahr 1985 entstehenden Kosten der Lernmittelfreiheit gilt Art. 3 in folgender Fassung:

"Art. 3

Staatliche Zuweisungen für Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Der Staat und die kommunalen Träger des sachlichen Schulbedarfs wirken bei der Aufbringung der Kosten für die Lernmittelfreiheit zusammen. Von den für die Lernmittelfreiheit insgesamt nach Satz 1 aufzubringenden Mitteln tragen der Staat zwei Drittel und die kommunalen Träger des sächlichen Schulbedarfs ein Drittel; der Staat gewährt seine Leistungen den kommunalen Trägern des sächlichen Schulbedarfs in Form von pauschalierten Zuweisungen nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Für die Berechnung dieser Zuweisungen wird zunächst das Verhältnis der im vorvorhergehenden Haushaltsjahr entstandenen Ausgaben aller kommunalen Träger des sächlichen Schulbedarfs je Schüler jeder Schulart zueinander bestimmt; der für die pauschalierten Zuweisungen im Staatshaushalt ausgebrachte Gesamtbetrag wird sodann unter Zugrundelegung dieses Verhältnisses nach der Schülerzahl jeder Schulart des vorhergehenden Haushaltsjahres auf die Träger des sächlichen Schulbedarfs verteilt. Bei den Volksschulen erfolgen die Zuweisungen getrennt nach Grund- und Hauptschulen, bei den Sonderschulen gesondert für die Sondervolksschulen für Lernbehinderte. Für die Berechnungen maßgeblich sind die nach der kommunalen Finanzstatistik angefallenen Ausgaben für die Lernmittelfreiheit und die zum jeweils maßgeblichen Stichtag in der Amtlichen Schulstatistik des angesprochenen Haushaltsjahrs erhobenen Schülerzahlen.
- (3) Für die Gewährung der Lernmittelfreiheit an Berufsfachschulen (mit Ausnahme der Wirtschaftsschulen), Fachschulen und Fachakademien erhalten die kommunalen Träger des sächlichen Schulbedarfs in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 staatliche Zuweisungen in entsprechender Anwendung von Art. 4 Satz 2."

Art. 4

Staatliche Zuschüsse für private Schulen

¹Den privaten Schulen (Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften usw.) ist es freigestellt, die Lernmittelfreiheit für die Schüler gemäß diesem Gesetz durchzuführen. ²Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Unternehmern dieser Schulen Zuschüsse in Höhe von 66²/₃ v. H. des erforderlichen Aufwandes.

Art.4a

Neu errichtete oder erweiterte Schulen

Schulen, deren Errichtung oder Erweiterung durch Ausbau zur Vollanstalt oder Angliederung einer anderen Schulgattung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt wird, erhalten Zuschüsse nur, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Bedürfnis für die Errichtung oder Erweiterung anerkannt hat und hinreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Art. 5

Ausführungsvorschriften

¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. ²Es wird insbesondere ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

- die äußere Gestaltung der Schulbücher, Arbeitshefte und schulbuchzugehörigen Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht und die inhaltlichen Anforderungen, denen diese Gegenstände genügen müssen,
- 2. die Lernmittel, welche in einem schulaufsichtlichen Verfahren auf ihre Eignung geprüft werden,
- 3. Zuständigkeit und Verfahren bei der schulaufsichtlichen Prüfung und die Anforderungen, denen die zu prüfenden Lernmittel im Hinblick auf die schulaufsichtlichen Belange entsprechen müssen, um zu dem Gebrauch in den Schulen zugelassen zu werden
- 4. die eingeschränkte Zulassung von Lernmitteln, insbesondere zur Durchführung von Schulversuchen und Erprobungen,
- 5. die Nichtverwendbarkeit von Lernmitteln, welche die Aufgabe von Lernmitteln nach Nummer 2 ganz oder teilweise erfüllen und den förmlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen nicht entsprechen,
- 6. die Anschaffung und Ausgabe von Schulbüchern an die Schüler und die Anschaffung der übrigen Lernmittel; die Anschaffung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- 7. das nähere Verfahren für die Abrechnung gemäß Art. 3 und 4.

Art. 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1948 in Kraft.*)

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgeset-

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Vom 25. Oktober 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1542) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVAFWoG) vom 21. Dezember 1982 (GVBl S. 1111) wird wie folgt geändert:

- 1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- 2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, werden folgende Höchstbeträge im Sinn des § 6 Abs. 2 Satz 2 AFWoG je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bestimmt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Zentralheizung und mit Bad oder Dusche DM/m²	sonstige Wohnungen DM/m²
von 1 Million und mehr	8,50	7,-
von 100 000 bis unter 1 Million	6,50	6,-"

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1983

Der Bayerische Ministerpräsident Franz Josef Strauß Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Abkommens
zur Änderung des Abkommens
über die Errichtung und
Finanzierung des Instituts für
medizinische und pharmazeutische
Prüfungsfragen

Vom 25. Oktober 1983

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (GVBl 1983 S. 544) ist nach seinem Artikel 2 am 1. Oktober 1983 in Kraft getreten.

München, den 25. Oktober 1983

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Dritte Verordnung zum Vollzug des § 60 des Schwerbehindertengesetzes

Vom 20. Oktober 1983

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Ausführung des Schwerbehindertengesetzes vom 5. März 1980 (GVBl S. 158) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Der Vomhundertsatz für die Jahre 1983 und 1984 beträgt je 6,68.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 20. Oktober 1983

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Fritz Pirkl, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Süddeutscher Verlag Postfach 20 22 20, 8000 München 2 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Erste Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Schwangerenberatungsgesetz

Vom 2. November 1983

Auf Grund des Art. 14 Abs. 4 des Schwangerenberatungsgesetzes vom 5. August 1977 (GVBl S. 401), geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 682), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 der Durchführungsverordnung zum Schwangerenberatungsgesetz vom 1. September 1978 (GVBl S. 646) erhält folgende Fassung:

"12. Vergütung von Honorarkräften, wenn eine Beratungsstelle nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 des Schwangerenberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit einen Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder einen Eheberater, einen Arzt oder eine Hebamme sowie eine Person mit der Befähigung zum Richteramt hinzuzieht und kein anderer Kostenträger hierfür vorhanden ist."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 2. November 1983

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung Dr. Fritz Pirkl, Staatsminister